

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Kreis der Freunde und Förderer der Mosaikschule – Städtische Gemeinschaftsgrundschule"
2. Der Sitz des Vereins ist in Gladbeck.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gladbeck eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Abs. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Ziffer 2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem Wohle der Schülerinnen und Schüler und dem Wohle der Mosaikschule. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Mosaikschule in Gladbeck (Schulträger ist die Stadt Gladbeck). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, und soll der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - a) Gewährung von Geldmitteln zur Ergänzung und Beschaffung von Unterrichtsmaterialien (Lehr- und Lernmittel, Audio-visuelle Medien) sowie zur weiteren Ausgestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes
 - b) Unterstützung schulischer Veranstaltungen (Sportfeste, Schulfeste, Theateraufführungen, Schulwanderungen).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Spenden

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie verlängert sich automatisch jährlich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich widerrufen wird. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mindestbeitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) wenn ein Mitglied dies drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt;
 - b) durch Tod des Mitglieds;
 - c) wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss beschließt.
2. Ein Ausschluss kann nur beschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Vereinsordnung vorliegen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe auf mindestens 10,00 € pro Jahr festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der ersten Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres festgelegt. Darüber hinausgehende Zahlungen sind freiwillige Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt den Kassenprüfer oder die Kassenprüferin, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens und die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Sie legt die Höhe des Mindestbeitrages fest.
3. Die ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter oder der Leiterin der Versammlung und vom Protokollanten oder von der Protokollantin zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
 - d) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin;
 - e) dem Schulleiter oder der Schulleiterin;
 - f) einem Vertreter oder einer Vertreterin des Kollegiums der Schule;
 - g) dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft;
 - h) einem Vertreter oder einer Vertreterin der Schulpflegschaft.

Der Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch die beiden Vorsitzenden, von denen jede(r) für sich vertretungsberechtigt ist. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder zu e) bis h) sind entweder geborene Mitglieder oder werden von den genannten Gremien entsandt.

2. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.
3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 10 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist Sache des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin. Er/Sie führt ordnungsgemäß Buch und sichert Belege und Unterlagen. Alle Vermögensbewegungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dreiviertelmehrheit der Versammlung ist erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das Schulverwaltungsamt der Stadt Gladbeck mit der Maßgabe, es für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Jedes Vereinsmitglied, jeder Kunde der vom Verein betriebenen Verlässlichen Betreuung an der Mosaikschule und jeder Mitarbeiter hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Löschfristen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Gladbeck, den 12.11.2018